



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

09.07.2019

Satzung der Universität Stuttgart über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

vom 18. Juni 2019

Satzung der Universität Stuttgart über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Vom 18. Juni 2019

Aufgrund von § 38 Absatz 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung vom 05. Juni 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Universität Stuttgart.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen der Assoziierung

- (1) Die Universität kann mit Hochschulen für angewandte Wissenschaft bei Promotionsverfahren zusammenwirken. In diesen Fällen können forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieser Hochschulen für angewandte Wissenschaften assoziiert werden, die qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten nachweisen. Kriterien sind hierbei insbesondere die Qualität und Anzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen sowie die Höhe der eingeworbenen Drittmittel.
- (2) Der Nachweis der qualitativ hochwertigen Forschungsaktivitäten hat zur Mindestvoraussetzung das Vorliegen von:
 1. in technischen Fächern oder naturwissenschaftlichen Fächern:
 - a) mindestens zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen in wissenschaftlicher Fachliteratur mit Peer Review-Verfahren jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren und
 - b) Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von durchschnittlich mindestens 100.000 Euro (ohne Auftragsforschung) jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren;
 2. in anderen Fächern:
 - a) mindestens drei wissenschaftliche Veröffentlichungen in wissenschaftlicher Fachliteratur mit Peer Review-Verfahren über einen Zeitraum von drei Jahren und
 - b) Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von durchschnittlich mindestens 50.000 Euro (ohne Auftragsforschung) jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

In Zweifelsfällen, z.B. bei interdisziplinären Fachrichtungen, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Forschungsaktivitäten der Antragstellerin oder des Antragstellers einem Fach nach Nr. 1 oder nach Nr. 2 entsprechen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von Nr. 1 und 2 genehmigen, wenn der Nachweis über die qualitativ hochwertigen Forschungsaktivitäten auf andere geeignete Art und Weise erbracht werden kann.

§ 3 Verfahren

- (1) Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers entschieden. Der schriftliche Antrag ist über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan beim Promotionsausschuss einzureichen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt,
2. Nachweise zu den Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 2.

Der Promotionsausschuss kann die zwingende Verwendung amtlicher Vordrucke für den Antrag vorgeben.

- (2) Entspricht der Antrag nicht der vorgesehenen Form oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel des Antrags zu beheben. Wird der Mangel nicht beseitigt, stellt der Promotionsausschuss das Assoziierungsverfahren durch Beschluss ein.
- (3) Liegen ein formgerechter Antrag und die Assoziierungsvoraussetzungen vor, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung über den Antrag. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Assoziierung den berechtigten Interessen der Fakultät oder der Universität zuwiderlaufen würde. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Forschungsschwerpunkt verfolgt, der außerhalb des Forschungsbereichs der Universität liegt oder in der Person Umstände vorliegen, die eine Assoziierung insbesondere im Hinblick auf das Selbstergänzungsrecht der Fakultät unzumutbar erscheinen lassen. Im Falle einer Assoziierung trifft der Promotionsausschuss gleichzeitig eine Entscheidung über die Dauer der Assoziierung. Diese wird regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen. In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss eine abweichende Dauer festlegen.

Die Beschlüsse des Promotionsausschusses gemäß Absatz 3 bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats.

- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffenen Entscheidungen bekannt.
- (5) Die Fakultäten berichten dem Senat einmal pro Jahr über die Zahl der Anträge auf Assoziierung, die Zahl der assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie die Anzahl der abgelehnten Anträge.

§ 4 Wirkung der Assoziierung

- (1) Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Universität in Promotionsverfahren grundsätzlich gleichgestellt. Das Promotionsverfahren erfordert mindestens eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer der zuständigen Fakultät der Universität Stuttgart, die oder der die Anforderungen des § 7 Abs. 4 der Promotionsordnung der Universität Stuttgart erfüllt.
- (2) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil. Die oder der Vorsitzende eines universitären

Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist. In gleichem Maß steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Rederecht in diesen Sitzungen zu.

- (3) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen der Universität in gleichem Maß wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität gestattet, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist.
- (4) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind berechtigt, sich für die Dauer der Assoziierung als „assoziert an der Fakultät [...] der Universität Stuttgart“ zu bezeichnen.

§ 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung

Verlängerungen und erneute Assoziierungen sind zulässig. Auf diese Entscheidungen findet § 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Promotionsausschuss auf die Vorlage von Nachweisen zu den Assoziierungsvoraussetzungen und auf die Vorlage eines Exposés verzichten kann.

§ 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

- (1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz aberkannt werden, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten der assoziierten Person im Sinne von § 4 der Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt.
- (2) Die assoziierte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

§ 7 Ende der Assoziierung

Mit dem Ende der Assoziierung durch Zeitablauf, Widerruf, Rücknahme oder Verzicht enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Person. Laufende Promotionsvorhaben von durch die Universität angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden werden hiervon nicht berührt. Ein Bestellung und Tätigkeit als Berichterin oder Berichtler gemäß § 7 Abs. 3 der Promotionsordnung ist in diesen Fällen weiterhin möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juni 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)